

Satzung der



St. Sebastianus - Bruderschaft Schützengesellschaft Kommern 1859 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Sebastianus - Bruderschaft Schützengesellschaft Kommern 1859 e.V.“, nach ihrem Schutzpatron, dem Märtyrer St. Sebastianus. Sie ist eine Bruderschaft kirchlichen Rechts und dem Seelsorgebereich Veytal, Pfarre St. Severinus Kommern, zugehörig.
- (2) Die Bruderschaft ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne der §§ 21ff BGB und im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (VR.-Nr. 10309).
- (3) Die Bruderschaft ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund (RSB) sowie im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BDHS) und erkennt deren Statuten und Grundsätze als verbindlich an.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Mitglieder verpflichten sich zu:

- (1) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Insbesondere durch Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der

Geschwisterlichkeit, Werke christlicher Nächstenliebe und der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

- (2) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- (3) Förderung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- (4) Der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten.
- (5) Dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- (6) Dem Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, z.B. durch tätige Nachbarschaftshilfe.
- (7) Der Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des erhaltenswerten Brauchtums.
- (8) Der Pflege von Kontakten zu nationalen und internationalen Schützenvereinigungen.
- (9) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- (10) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Mechernich - Kommern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahenschwenken,
- Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
- e) Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
- f) Förderung der Völkerverständigung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
 - Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- h) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von caritativen Aktionen
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Bruderschaft zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
5. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
 - a. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung wird mit dem Eingang bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wirksam.
 - b. Mitglied kann aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt oder den Voraussetzungen zur Aufnahme (§ 2) nicht mehr entspricht oder der Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor Eröffnung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied vom Präsidenten abzumahnern. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich binnen zweier Wochen zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach vorheriger Anhörung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- (1) Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und an den Festveranstaltungen sowie den Mitgliederversammlungen der Bruderschaft teilzunehmen.
- (2) Die übliche Tracht der historischen Schützen ist durch die Trachtenträger binnen eines Jahres nach Aufnahme zu beschaffen. Näheres regelt die Trachtenordnung. Sie ist vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Das höchste Fest der Bruderschaft ist Fronleichnam. Die Mitglieder und Jungschützen beteiligen sich geschlossen an der Prozession. In gleicher Feierlichkeit sind das Patronatsfest sowie das alljährliche Schützenfest nach altem Brauch zu begehen.
- (4) Am Begräbnis eines Mitglieds nehmen die Mitglieder teil. Die Bruderschaftsfahne ist gemäß Trachtenordnung mitzuführen.
- (5) Jedes Mitglied nach § 4 hat aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Jedes Mitglied nach § 4 hat das Recht auf den Königsschuss. Unbeschadet dessen können die weiblichen Mitglieder ihre Pokalkönigin ausschießen.
- (7) Näheres regelt die Schießordnung. Sie wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Jungschützen

- (1) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Für die Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jugendlichen auf Antrag Mitglied gem. § 4 dieser Satzung.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsjugend das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereines eingeräumt werden.
- (5) In diesem Fall gibt sich die Jugendabteilung eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendabteilung entscheidet dann über die Verwendung der ihr über den Verein zufließenden Mittel selbst.

§ 7 Sport- und Bogenschützen

- (1) Personen können nach Maßgabe des § 4 die Mitgliedschaft erwerben, die ausschließlich das Sportschießen oder den Bogensport ausüben und an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen wollen.
- (2) Für diese Mitglieder ist der § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht bindend.
- (3) Eine eigene Sportschützen- und Bogenschützenabteilung kann nach den Maßgaben des geltenden Rechts und dieser Satzung gebildet werden.
- (4) Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Freunde und Förderer der Bruderschaft

(1) Neben den Mitgliedern kann jede Person, die die Ziele der Bruderschaft und deren Aktivitäten vor Ort unterstützen möchte, mit Zustimmung des Vorstandes, Freund und Förderer der Bruderschaft werden.

Diese sind aber keine Mitglieder.

(2) Freunde und Förderer entrichten einen jährlichen Beitrag, mindestens in Höhe der Hälfte des regulären Mitgliederbeitrags.

(3) Freunde und Förderer sind zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft eingeladen. Sie werden regelmäßig über alle wichtigen Aktivitäten der Bruderschaft informiert.

(4) Zu Mitgliederversammlungen können sie, ohne Stimmrecht, beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich im Dienste der Bruderschaft und deren Ziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können, auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Präsidenten schriftlich beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe des Tagungsortes und der detaillierten Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- (6) Anträge und Beschlüsse sind als Protokoll zu erfassen und vom Präsidenten/in bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan.
- (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (4) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung.
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Änderung der Satzung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
- (7) Ein Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft, bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Präsident /in;
- (2) Stellv. Präsident /in;
- (3) Kassierer/ in;
- (4) Schriftführer / in;
- (5) Schießmeister /in;
- (6) Jungschützenmeister /in;
- (7) Kommandant /in;
- (8) Zwei Beisitzer/innen.
- (9) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:
 - a) Als geistlicher Präses der Itd. Pfarrer des Seelsorgebereichs Veytal, Pfarrei St. Severinus Kommern, oder ein von ihm zu benennender Geistlicher;
 - b) der/die amtierende König/in;
 - c) die amtierende Pokalkönigin.

§ 14 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Präsident/-in, stellv. Präsident/-in, Kassierer/-in und Schriftführer/-in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für rechtverbindliche Erklärungen der Bruderschaft gilt Entsprechendes.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte;
- (2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (3) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- (4) Erstattung der Tätigkeitsberichte;
- (5) Aufnahme neuer Fördermitglieder nach § 8.
- (6) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Vorstandssitzungen beruft ein und leitet der/die Präsident/-in, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Beschlüsse sind in zu protokollieren und von Präsident/-in und Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer/innen

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den schriftlichen Prüfbericht.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 17 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird - ausgenommen die geborenen Mitglieder sowie der/die Jungschützenmeister/-in - auf Vorschlag und von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden kann jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 1. Wiederwahl ist zulässig. Der alte gesetzliche Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue gesetzliche Vorstand notariell zum VR angemeldet worden ist.
- (2) Geheime Wahl nur auf Antrag.
- (3) Der/die Jungschützenmeister/-in wird auf Vorschlag der Schützenjugend von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

§ 18 Sozialverpflichtung der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied, ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit, schützt.

§ 19 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Severinus in Kommern, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Kommern, mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung, könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 20 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 21 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung sowie weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur zur Förderung des Vereinszweckes verarbeitet oder genutzt, sofern kein schützenswertes Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung und Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die erforderliche Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände.

(4) Als Mitglied des BHDS ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) ist die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Anschrift sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein zu melden. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle seines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorausgehenden Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Kommern, 27. März 2015

Präsident/in

Stv.Präsident/in

Schriftführer/in

Kassierer/in

